



# Sächsisches Amtsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 42/2006

Dresden, den 19. Oktober 2006

F 48500

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	Seite
<b>Sächsische Staatskanzlei</b>	
Richtlinie zur Förderung der interregionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie des Europagedankens	930
<b>Sächsisches Staatsministerium des Innern</b>	
Bekanntmachung der Landeswahlleiterin zu Mandaten des Sächsischen Landtages	933
<b>Sächsisches Staatsministerium der Finanzen</b>	
Bekanntmachung über die Veranstaltung einer Losbrieflotterie „Glücksrakete 2006“ als Staatslotterie Az.: 44-VV9025/2-11/22-48855	933
<b>Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit</b>	
Bekanntmachung über die Festsetzung eines Termins zur Verhandlung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für das Wach- und Sicherheitsgewerbe	933
<b>Regierungspräsidium Chemnitz</b>	
Bekanntmachung über die Planfeststellung B 92 – Ortsumgehung Elsterberg, 2. BA Az.: 14-0513.26/2004.019	934
Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Meerane	934
<b>Regierungspräsidium Leipzig</b>	
Bekanntmachung nach § 3a UVPG zum Vorhaben „Neubau und Umverlegung eines Wehres am Speicher Witznitz“ im Landkreis Leipziger Land Az.: 6.1.2-8963.11/Wehre Witznitz	935

**Beilage:** Amtlicher Anzeiger Nummer 42/2006 (Rechtsverordnungen, Satzungen und Bekanntmachungen von Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, amtliche oder zwingend vorgeschriebene Bekanntmachungen von Gerichten und gerichtlich eingesetzten Verwaltern sowie von Gesellschaften und Vereinen, Stellenausschreibungen, Verkaufsanzeigen, Hinweise auf Veranstaltungen oder Mitteilungen über Prüfungstermine sowie andere Bekanntmachungen staatlicher Behörden und sonstiger staatlicher Stellen ohne amtlichen Charakter)

A 373

# Sächsische Staatskanzlei

## Richtlinie der Sächsischen Staatskanzlei zur Förderung der interregionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie des Europagedankens Vom 23. August 2006

### Inhaltsübersicht:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Freistaat gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352) geändert worden ist, und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen zur Förderung der interregionalen Zusammenarbeit und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie des Europagedankens.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

### 2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Richtlinie sind folgende Schwerpunkte förderfähig:

- 2.1 Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die entsprechend Artikel 12 der Sächsischen Verfassung zum Ziel haben, Kontakte in den Euroregionen zwischen den Nachbargemeinden und Gebietskörperschaften im Grenzraum zur Republik Polen und der Tschechischen Republik zu pflegen und zu intensivieren;
- 2.2 Projekte zur Unterstützung der interregionalen Zusammenarbeit,
  - 2.2.1 die der Ausgestaltung und Vertiefung der partnerschaftlichen Beziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik, Niederschlesien (Polen), der Slowakei, der Bretagne (Frankreich) und Alberta (Kanada) dienen. Dies gilt beim Abschluss weiterer Partnerschaftsvereinbarungen analog,
  - 2.2.2 die im Interesse der Zusammenarbeit des Freistaates Sachsen mit anderen nicht unter Punkt 2.2.1 genannten Staaten Mittel- und Osteuropas, insbesondere Estland, Lettland, Litauen, Polen, Ungarn und der Ukraine liegen oder
  - 2.2.3 die der bildungspolitischen Arbeit im Freistaat Sachsen dienen und das Ziel verfolgen, das Verständnis für die Situation und die Probleme der Staaten mit Entwick-

lungsrückstand in Afrika, Asien und Lateinamerika zu wecken,

- 2.3 soweit es sich bei den Projekten nach Punkt 2.1 und 2.2 um
  - Informationsveranstaltungen, zum Beispiel Konferenzen, Seminare, Symposien, Workshops,
  - Kultur- und Sportveranstaltungen,
  - Begegnungen von Kinder- und Jugendgruppen, Vereinen und Verbänden,
  - Erfahrungs- und Informationsaustausch von Kommunen und Bildungseinrichtungen oder
  - die Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial
 handelt.

- 2.4 Projekte zur Verbreitung des Europagedankens durch
  - Informationsveranstaltungen, zum Beispiel Seminare, Konferenzen, Symposien, Workshops oder
  - Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial und Publikationen zur Unterstützung des Europagedankens mit dem Ziel, im Rahmen einer breit angelegten Öffentlichkeitsarbeit mit möglichst hoher multiplikativer Wirkung über die politischen Entscheidungsprozesse auf europäischer Ebene und deren Auswirkungen und Bedeutung für den Freistaat Sachsen zu informieren. Vorrangig unterstützt werden sollen dabei Veranstaltungen und Projekte, die im Rahmen der jährlich im Mai stattfindenden Europawoche durchgeführt werden.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie können sein:

- eingetragene Vereine und Verbände,
- staatlich anerkannte freie Träger sowie
- für eine Förderung der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit nach Punkt 2.1 und Punkt 2.2 darüber hinaus
  - sächsische Kommunalgemeinschaften der Euroregionen
  - Kommunen und
  - staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften
 mit Sitz und Tätigkeitsbereich im Freistaat Sachsen beziehungsweise bei der Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach Punkt 2.1 in dem im Freistaat Sachsen liegenden Teil der jeweiligen Euroregion.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Förderfähig sind Einzelprojekte, die im Freistaat Sachsen oder in den in dieser Richtlinie genannten Ländern und Regionen durchgeführt werden.
- 4.2 Komplementär- und Doppelförderungen von mehreren staatlichen Stellen des Freistaates Sachsen sind unzulässig.

- 4.3 Projekte, die überwiegend anderen als den Zuwendungszwecken dienen, insbesondere einen vorrangig kommerziellen Charakter haben oder rein parteipolitisch orientiert sind, sind nicht förderfähig. Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, haben diese sich an den zuwendungsfähigen Ausgaben angemessen zu beteiligen.
- 4.4 Das zur Förderung beantragte Vorhaben ist vom Antragsteller in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aus eigenen Mitteln zu finanzieren.
- 4.5 Der Antragsteller hat sich um Mittel von privaten und anderen öffentlichen Geldgebern zu bemühen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert und im Antrag dargestellt sein.
- 4.6 Arbeits- und Sachleistungen der Zuwendungsempfänger, außer Kommunen und Kommunalgemeinschaften, durch die die zuwendungsfähigen Ausgaben in nennenswertem Umfang vermindert werden, können rechnerisch durch eine Anhebung des Fördersatzes auf bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten, die ohne die Arbeits- und Sachleistungen angefallen wären, berücksichtigt werden. Ihre Erbringung muss gesichert erscheinen und die Finanzierung des Vorhabens für den Antragsteller muss durch sie erleichtert oder ermöglicht werden. Sie werden als Arbeitsleistungen mit einer Stundenvergütung von 8,00 EUR und Sachleistungen mit ihrem tatsächlichen Wert anerkannt. Sie sind im Kosten- und Finanzierungsplan aufzuführen und im Zuwendungsbescheid für verbindlich zu erklären.
- 4.7 Der Bewilligungszeitraum ist auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt.  
Eine Zuwendung erfolgt grundsätzlich nur, wenn noch nicht mit der Durchführung des Projektes begonnen wurde. In Ausnahmefällen ist eine Einwilligung zum förderunschädlichen Maßnahmebeginn schriftlich zu beantragen.
- 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**
- 5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart  
Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung mit Anteilsfinanzierung.
- 5.2 Form der Zuwendung  
Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss. In Einzelfällen kann statt der Gewährung einer Zuwendung die Finanzierung von Dienstleistungsvereinbarungen erfolgen, wenn der Zuschlag entsprechend der Vergabevorschriften für öffentliche Aufträge erteilt wurde.
- 5.3 Zuwendungshöhe  
Die Zuwendung darf, abgesehen von den Fällen des Punktes 4.6 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen. Ausnahmen hiervon können mit Zustimmung der Sächsischen Staatskanzlei zugelassen werden.  
Die maximale Höhe der Zuwendung beträgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel pro Projekt für eine Förderung
- 5.3.1 der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach Punkt 2.1 1 500 EUR,
- 5.3.2 der interregionalen Zusammenarbeit nach Punkt 2.2 5 000 EUR und
- 5.3.3 des Europagedankens nach Punkt 2.4 1 500 EUR.  
Projekte, bei denen die förderfähigen Gesamtausgaben 500 EUR nicht übersteigen, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt (Bagatellgrenze).
- 5.4 Bemessungsgrundlage  
Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die bei Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahme notwendigerweise anfallen.
- 5.5 Zuwendungsfähige Ausgaben
- 5.5.1 Reisekosten (Fahrkosten beziehungsweise Wegstreckenentschädigung, Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen sowie Übernachtungskosten) für Veranstaltungsteilnehmer und Referenten werden entsprechend den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes sowie den damit im Zusammenhang stehenden Vorschriften, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt.
- 5.5.2 Honorare für Referentinnen und Referenten sind mit 25 EUR pro Stunde zuwendungsfähig. Dabei darf ein Tagessatz von 150 EUR nicht überschritten werden. Ausgaben für Referentinnen und Referenten, die Beschäftigte und Bedienstete des Freistaates Sachsen sind, gelten als zuwendungsfähig, wenn diese ihre Aufgabe nicht in Wahrnehmung eines Dienstgeschäftes ausüben.
- 5.5.3 Notwendige projektbezogene Ausgaben für Mieten können in angemessenem Umfang als zuwendungsfähig anerkannt werden. Sofern kostenlos Räume zur Verfügung stehen, können die anfallenden Betriebskosten als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- 5.5.4 Die Zuwendungsempfänger können bis zu 5 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Ausgaben für die Verwaltung ohne Einzelnachweis geltend machen. Die Zuwendungsfähigkeit höherer Ausgaben von bis zu 15 Prozent ist von ihrem Nachweis und ihrer Angemessenheit abhängig.
- 5.5.5 Projektbezogene Ausgaben für Sachmittel können in angemessener Höhe anerkannt werden.
- 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**  
Die Bewilligungsbehörde lässt auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Verwendung anderer zur Erreichung des Zuwendungszweckes gleichwertige Standards zu, soweit diese wirtschaftlich sind. Die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Angaben sind diesem beizufügen.
- 7. Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren  
Die Zuwendung wird nur auf schriftlichen Antrag (siehe Hinweise Anlage 1) gewährt. Bestandteil des Antrages muss neben einem alle Einnahmen und Ausgaben umfassenden Kosten- und Finanzierungsplan auch eine Darstellung der Konzeption der Maßnahme sein. Der Kosten- und Finanzierungsplan muss in der Höhe der Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Der Antrag ist wirksam gestellt, wenn er vollständig und unter Beifügung der genannten Unterlagen für eine Förderung

- 7.1.1 der interregionalen Zusammenarbeit nach Punkt 2.1 bis zum 31. Dezember für das folgende Haushaltsjahr beim Regierungspräsidium Dresden
- 7.1.2 der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach Punkt 2.2 bis zum 28. Februar für das laufende Haushaltsjahr in den
- 7.1.2.1 Euroregionen Neisse und Elbe/Labe beim Regierungspräsidium Dresden
- 7.1.2.2 Euroregionen Erzgebirge und Egrensis beim Regierungspräsidium Chemnitz
- 7.1.3 des Europagedankens nach Punkt 2.3 bis zum 28. Februar für das laufende Haushaltsjahr beim Regierungspräsidium Leipzig

als zuständige Bewilligungsbehörden eingegangen ist. Die Adressen der Bewilligungsbehörden sind der Anlage 1 zu entnehmen.

- 7.2 Bewilligungsverfahren  
Bei der Förderung werden aus den eingereichten Anträgen förderwürdige und förderfähige Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgewählt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen.  
Bei Anträgen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach Punkt 2.1 entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Anhörung der Geschäftsstellen der entsprechenden Euroregionen.

- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren  
Die Zuwendung wird grundsätzlich erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt. Ausnahmen hiervon können von der Bewilligungsbehörde zugelassen werden.  
Die Abrechnung richtet sich nach den Auflagen im Zuwendungsbescheid und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best.-P) und für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (AN-Best.-K).

- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren  
Es ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen. Die Bewilligungsbehörde prüft den Verwendungsnachweis insbesondere dahingehend, ob der Verwendungszweck erreicht, die Mittel für den bei der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet und der Finanzierungsplan eingehalten wurden.

- 7.5 Zu beachtende Vorschriften  
Für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der SÄHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

## 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien des Sächsischen Staatsministers für Bundes- und Europaangelegenheiten

für die Förderung der interregionalen Zusammenarbeit vom 3. Dezember 2001 (SächsABl. S. 1281, 2002 S. 99), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 24. November 2005 (SächsABl. Sdr. S. S 756) sowie zur Förderung von Veranstaltungen und Projekten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Regionenarbeit) und zur Förderung des Europagedankens (Europagedanke) vom 3. Dezember 2001 (SächsABl. S. 1276, 2002 S. 100), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 24. November 2005 (SächsABl. Sdr. S. S 756), außer Kraft.

Dresden, den 23. August 2006

**Sächsische Staatskanzlei**  
**Hermann Winkler**  
**Der Staatsminister und**  
**Chef der Sächsischen Staatskanzlei**

**Anlage 1**  
(zu Punkt 7.1)

### **Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung/Bewilligungsbehörden**

Regierungspräsidium Chemnitz  
Referat 26  
Altchemnitzer Straße 41  
09105 Chemnitz  
Tel.: 0371/532-1264  
Fax: 0371/532-271264

Regierungspräsidium Dresden  
Referat 26  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden  
Tel.: 0351/825-2621  
Fax: 0351/825-9201

Regierungspräsidium Leipzig  
Referat Gleichstellung  
Braustraße 2  
04107 Leipzig  
Tel.: 0341/977-1021/22  
Fax: 0341/977-1199

### **Hinweise:**

Das für den schriftlichen Antrag (siehe Punkt 7.1 in Verbindung mit Punkt 3 der Richtlinie) erforderliche Formblatt erhalten Sie direkt beim für die Bewilligung zuständigen Regierungspräsidium oder online unter der Adresse: [www.amt24.sachsen.de](http://www.amt24.sachsen.de)

Klicken Sie bitte Formulare-/Online-Dienste und anschließend den Buchstaben A an. Dort finden Sie das jeweilige Formblatt unter

- Antrag auf Förderung der interregionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Euroregionen Neisse und Elbe/Labe) – Regierungspräsidium Dresden
- Antrag auf Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Euroregionen Erzgebirge und Egrensis) – Regierungspräsidium Chemnitz
- Antrag auf Förderung des Europagedankens – Regierungspräsidium Leipzig.

## Sächsisches Staatsministerium des Innern

### **Bekanntmachung der Landeswahlleiterin zu Mandaten des Sächsischen Landtages Vom 27. September 2006**

Durch Mandatsniederlegung des bisherigen Mitgliedes des Sächsischen Landtages,

Uwe Albrecht, CDU, Wahlkreis 30 (Leipzig 6),

hat gemäß § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz – SächsWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 526), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 196, 199) geändert worden ist,

Herr Christian Piwarz (Landesliste CDU, Platz 9)

mit Wirkung vom 26. September 2006 die Mitgliedschaft im Sächsischen Landtag erworben.

Kamenz, den 27. September 2006

**Prof. Dr. Schneider-Böttcher  
Landeswahlleiterin**

## Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

### **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Veranstaltung einer Losbrieflotterie „Glücksrakete 2006“ als Staatslotterie Az.: 44-VV9025/2-11/22-48855 Vom 4. Oktober 2006**

Nach § 5 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 9. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 186) und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die staatlichen Lotterien und Wetten (Staatslotteriegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 598), das zuletzt durch Gesetz vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 111) geändert worden ist, veranstaltet der Freistaat Sachsen nach Maßgabe der gemäß § 4 des Staatslotteriegesetzes festgesetzten Teilnahmebedingungen eine Losbrieflotterie „Glücksrakete 2006“.

Die Losbrieflotterie „Glücksrakete 2006“ ist zeitlich befristet. Sie wird als Rubbellotterie mit sofortigem Gewinnentscheid in

Kombination mit einer Endziffernlotterie im Zeitraum vom 30. Oktober 2006 bis 31. Dezember 2006 (Verkaufszeitraum) veranstaltet. Die Gewinne der Endziffernlotterie werden am 2. Januar 2007 im Rahmen einer Fernsehziehung ermittelt.

Nach § 1 Abs. 2 des Staatslotteriegesetzes ist die Sächsische Lotto-GmbH mit Sitz in 04317 Leipzig, Oststraße 105, mit der Durchführung der Losbrieflotterie beauftragt.

Dresden, den 4. Oktober 2006

**Der Staatsminister der Finanzen  
Dr. Horst Metz**

## Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

### **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Festsetzung eines Termins zur Verhandlung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für das Wach- und Sicherheitsgewerbe Vom 28. September 2006**

Über den in der Bekanntmachung vom 31. August 2006 (BAnz. S. 6340) näher bezeichneten Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung des Manteltarifvertrages vom 28. Dezember 2005, erstmals kündbar zum 30. September 2010 für das Wach- und Sicherheitsgewerbe im Freistaat Sachsen, wird der Tarifausschuss am

**Dienstag, dem 28. November 2006, 10.00 Uhr,**

im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 01097 Dresden, Wilhelm-Buck-Straße 2, **Raum E 06**, öffentlich verhandeln.

Dresden, den 28. September 2006

**Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Arbeit  
Wiemer  
Ministerialdirigentin**

## Regierungspräsidium Chemnitz

### Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Chemnitz über die Planfeststellung B 92 – Ortsumgehung Elsterberg, 2. BA

Az.: 14-0513.26/2004.019

Vom 12. September 2006

Der Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 17. August 2006 – Az.: 14-0513.26/2004.019 –, der das oben aufgeführte Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

**vom 25. Oktober bis einschließlich 8. November 2006**

in der **Stadtverwaltung Elsterberg**, Bauamt, Zimmer 9, Marktplatz 1, 07985 Elsterberg während der Dienststunden:

Montag 8.30–12.00 Uhr  
Dienstag 9.00–12.00 Uhr, 13.00–16.30 Uhr  
Donnerstag 9.00–12.00 Uhr, 13.00–18.00 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 23. Januar 2003 [BGBl. I S. 102], das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 [BGBl. I S. 718, 833] geändert worden ist).

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde gemäß der §§ 4, 3c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619, 1623) geändert worden ist, durch die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese wurde als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

Chemnitz, den 12. September 2006

**Regierungspräsidium Chemnitz**  
**Wehner**  
**Regierungsvizepräsident**

### Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Chemnitz über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Meerane Vom 10. August 2006

Das Regierungspräsidium Chemnitz gibt bekannt, dass die *envia* Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809, 2811) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag umfasst die bestehende 110-kV-Freileitung Abzweig Meerane/Ost einschließlich Masten im Bereich oben genannter Gemarkung (Az.: 14-3043/2006.132).

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Meerane (**Gemarkung Meerane**) können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit vom

**Montag, dem 23. Oktober  
bis Montag, dem 20. November 2006,**

während der Zeiten (montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr) im Regierungspräsidium Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Chemnitz, den 10. August 2006

**Regierungspräsidium Chemnitz**  
**Stange**  
**Stellvertretende Referatsleiterin**

## Regierungspräsidium Leipzig

### **Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Leipzig nach § 3a UVPG zum Vorhaben „Neubau und Umverlegung eines Wehres am Speicher Witznitz“ im Landkreis Leipziger Land**

**Az.: 6.1.2-8963.11/Wehre Witznitz**

**Vom 27. September 2006**

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen hat beim Regierungspräsidium Leipzig für das Vorhaben „Neubau und Umverlegung eines Wehres am Speicher Witznitz“ im Landkreis Leipziger Land einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 31 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746, 1756) geändert worden ist, in Verbindung mit § 80 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146, 149) geändert worden ist, gestellt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619, 1623), in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 265), fällt, wurde vom Regierungspräsi-

dium Leipzig eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen für den Freistaat Sachsen vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146) im Regierungspräsidium Leipzig zugänglich.

Leipzig, den 27. September 2006

**Regierungspräsidium Leipzig**

**Dr. Palmer**

**Stellvertretende Abteilungsleiterin**

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
 Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 500, Deutsche Post AG

## Mitteilung des SV SAXONIA Verlages

über den vorgezogenen Redaktionsschluss folgender Ausgaben des Sächsischen Amtsblattes/Amtlichen Anzeigers  
 infolge gesetzlicher Feiertage

Ausgabe	Redaktionsschluss – Hauptteil –	Redaktionsschluss für Stellenanzeigen und gerichtliche Bekanntmachungen im Amtlichen Anzeiger jeweils 12.00 Uhr	Erscheinungsdatum
45/2006	Mittwoch, 25. Oktober	Montag, 30. Oktober	Donnerstag, 9. November
48/2006	Mittwoch, 15. November	Montag, 20. November	Donnerstag, 30. November
52/2006	Montag, 11. Dezember	Donnerstag, 14. Dezember	Donnerstag, 28. Dezember

### HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden  
 Telefon (03 51) 5 64 11 23, 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98  
 E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

### VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,  
 Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 85 26-0  
 Fax (03 51) 4 85 26-61; E-Mail: office@saxonia-verlag.de  
**Abo-Adressverwaltung, Bestellungen:** Telefon (03 51) 4 85 26-0  
 Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.  
 (1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Redaktion Amtlicher Anzeiger: Telefon (03 51) 5 64 11 23, 11 84,  
 Fax (03 51) 5 64 11 98

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

### ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Amtsblatt erscheint wöchentlich, jeweils donnerstags.  
 Redaktionsschluss ist zehn Arbeitstage, donnerstags 16.00 Uhr, für Veröffentlichungen  
 nach Abschnitt D.I.3 und 4 VwV Veröffentlichungsblätter vom 27. Februar 2003  
 (SächsABl. S. 214) sieben Arbeitstage, dienstags 12.00 Uhr, vor dem Ausgabetag.  
 Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt sowie Arbeitskampf besteht kein  
 Entschädigungsanspruch.

### BEZUG

Das Sächsische Amtsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag  
 ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag,  
 Abteilung Versand zu richten.

### BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Amtsblattes beträgt  
 77,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn  
 zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende  
 Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

**Reklamationsfrist:** vier Wochen nach Erscheinen  
**Kündigungen** für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen  
 vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang; für weitere  
 jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

Der Bezugspreis für **Sonderdrucke** des Sächsischen Amtsblattes orientiert sich an  
 der Preisregelung für Einzelstücke. Allen Abonnenten des Sächsischen Amtsblattes  
 wird für diese Sonderdrucke ein Preisnachlass von 20 % gewährt. Den Abonnenten  
 des Sächsischen Amtsblattes werden auch die Sonderdrucke zugestellt.

*Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer,  
 Porto und Versandkosten.*

Für den Anzeigenteil (Amtlicher Anzeiger) zeichnet der Verlag verantwortlich.  
 Für kostenpflichtige Veröffentlichungen gilt z. Z. die Preisliste vom Oktober 2001.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Amtsblatt beträgt 2,35 €  
 (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0946-9966

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>